

Aktenzeichen:
1 O 348/19



Landgericht Waldshut-Tiengen

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Fehrenbach + Kollegen**, Friedrichstraße 4, 79761 Waldshut-Tiengen, Gz.:
FF-19/01223 FF/FF

gegen

Volkswagen AG, vertreten durch d. Vorstand, dieser vertreten durch Herbert Diess, Oliver Blume, Gunnar Kilian, Andreas Renschler, Abraham Schot, Stefan Sommer, Hiltrud D. Werner, Frank Witter, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatzes

hat das Landgericht Waldshut-Tiengen - 1. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht Wendler als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 03.02.2020 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 11.486,37 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von

- fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.01.2020 zu zahlen Zug um Zug gegen Herausgabe und Übereignung des Fahrzeugs der Marke AUDI Q 5 2.0 TDI Quattro mit der Fahrgestellnummer
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte mit der Annahme des unter Ziff. 1 genannten Fahrzeugs in Annahmeverzug ist.
 3. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin Ersatz für weitere Schäden, die über den mit Klagantrag Ziffer 1 geltend gemachten Schaden liegen, zu leisten, die daraus resultieren, dass die Beklagte in den Motor des hier streitgegenständlichen AUDI Q 5 2.0 TDI Quattro mit der Fahrgestellnummer eine unzulässige Abschaltvorrichtung in Form einer Software eingebaut hat, die bei Erkennung der NEFZ das Abgasrückführungssystem in einen Modus schaltet, der zur höheren Abgasrückführungsrate und zur Reduktion des Stickstoffemissionswertes führt und die im Normalbetrieb das Abgasrückführungssystem in einen anderen Modus schaltet, der zu einem höheren Schadstoffausstoß führt.
 4. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin aussergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von Euro 808,13 zu zahlen.
 5. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
 6. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin 20% und die Beklagte 80%.
 7. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 16.365,- € für die Verfahrensgebühr und auf 15.785,26 € für die Verhandlungsgebühr festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt von der Beklagten Schadensersatz nach dem Erwerb eines mit einem von der sogenannten „VW-Dieseldiagnostik“ betroffenen Motors ausgestatteten Kraftfahrzeugs der Marke Audi. Die Beklagte ist Herstellerin dieses Motors.

Die in _____ wohnhafte Klägerin erwarb im Juli 2013 aufgrund eines mündlichen Vertrags bei dessen Abwicklung ihr Ehemann als ihr Vertreter auftrat einen gebrauchten PKW Audi Q5 von dem Autohaus _____ zu einem Preis von 26.000 € bei einem Kilometerstand von 80.023 Kilometern. Das Fahrzeug wurde der Klägerin übergeben, der Kaufpreis wurde gezahlt.

Der von der Beklagten hergestellte Motor dieses Fahrzeugs ist von der sogenannten „VW-Dieseldiagnostik“ betroffen, d.h. es handelt sich um einen Dieselmotor des Typs EA 189, der mit einer nach Ansicht des Kraftfahrtbundesamtes unzulässigen Software ausgerüstet ist, die im Ergebnis bewirkt, dass das Fahrzeug bei einer Untersuchung im Prüfbetrieb niedrigere Stickoxidwerte erzielt als im Echtbetrieb. Das Kraftfahrtbundesamt stellte deshalb fest, dass die Beklagte zur Vermeidung des Widerrufs oder der Rücknahme der erteilten Typengenehmigung verpflichtet ist, diese nach Ansicht des KFBs unzulässige Abschaltvorrichtung zu entfernen, durch geeignete Maßnahmen die Vorschriftsmäßigkeit des Motors herzustellen und diese durch Nachweise zu belegen. Die Beklagte bietet den Eigentümern von betroffenen Fahrzeugen im Rahmen einer Rückrufaktion das Aufspielen einer neuen Software an. Bei dem streitgegenständlichen Fahrzeug wurde dieses Software-Update durchgeführt. Das von der Klägerin erworbene Fahrzeug erhielt bei seiner Erstzulassung eine Zulassung nach der Europäischen Abgasnorm 5.

Im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung am 03.02.2020 betrug der Kilometerstand des Fahrzeugs 174.907 Kilometer.

Die Klägerin hat sich nicht der Musterfeststellungsklage, die wegen der streitgegenständlichen Motorsoftware gegen die Beklagte erhoben wurde, angeschlossen.

Die Klägerin trägt vor, sie habe das streitgegenständliche Fahrzeug in der Annahme gekauft, dass das Fahrzeug den gesetzlichen Vorgaben entspreche und wie von der Beklagten beworben sauber, umweltfreundlich und wertbeständig sei. Tatsächlich habe das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Kaufs jedoch nicht die Anforderungen der Europäischen Abgasnorm 5 erfüllt und sei in diesem Zustand nicht zulassungsfähig gewesen. Wäre ihr dies bekannt gewesen, hätte sie von dem Kauf abgesehen. Mit dem Aufspielen einer neuen Software seien erhebliche Risiken und techni-

sche Nachteile verbunden gewesen, wie eine geringere Leistung, ein Anstieg der CO₂-Emissionen, ein erhöhter Partikelaustritt und ein erhöhter Kraftstoffverbrauch, möglicherweise auch ein erhöhter Verschleiß, eine höhere Geräuschentwicklung und erhöhte Reparaturanfälligkeit, auch wenn sich diese bisher nicht realisiert hätten.

Die Organe der Beklagten seien von Anfang an über die vorgenommenen Manipulationen informiert gewesen.

Im Rahmen des Schadensersatzes lässt sich die Klägerin eine Nutzungsentschädigung anrechnen. Diese sei ausgehend von einer Gesamtleistung des Fahrzeugs von 300.000 Kilometern zu berechnen.

Außerdem schulde die Beklagte Deliktzinsen in Höhe von vier Prozent von dem 18.07.2013 bis zur Rechtshängigkeit und seither Verzugszinsen, jeweils in gesetzlicher Höhe, sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 808,13 €.

Die Klägerin beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 26.000,00 nebst Zinsen in Höhe von 4 Prozent seit dem 18.07.2013 bis Rechtshängigkeit und seitdem von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz abzüglich einer im Termin zu beziffernden Nutzungsentschädigung zu bezahlen Zug um Zug gegen Herausgabe und Übereignung des Fahrzeugs der Marke AUDI Q 5 2.0 TDI Quattro mit der Fahrgestellnummer
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des im Klagantrag Ziffer 1. bezeichneten Fahrzeugs in Annahmeverzug befindet.
3. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin Ersatz für weitere Schäden, die über den mit Klagantrag Ziffer 1 geltend gemachten Schaden liegen, zu leisten, die daraus resultieren, dass die Beklagte in den Motor des hier streitgegenständlichen AUDI Q 5 2.0 TDI Quattro mit der Fahrgestellnummer, eine unzulässige Abschaltvorrichtung in Form einer Software eingebaut hat, die bei Erkennung der NEFZ das Abgasrückführungssystem in einen Modus schaltet der zur höheren Abgasrückführungsrate und zur Reduktion des Stickstoffemissionswertes führt und, die im Normalbetrieb das Abgasrückführungssystem in einen anderen Modus schaltet, der zu einem höheren Schadstoffausstoß führt.
4. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin aussergerichtliche Anwaltskosten in Höhe von Euro 808,13 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt

Klagabweisung.

Die Beklagte trägt vor, das Software-Update sei eine mit nur geringem Aufwand verbundene Servicemaßnahme, die zu einer Optimierung des Motors führe und keinerlei negative Folgen habe, was durch eine Überprüfung des Kraftfahrtbundesamts bestätigt worden sei. Eine Aufhebung der Typeingenehmigung durch das Kraftfahrtbundesamt sei daher ebensowenig wie andere behördliche Beschränkungen zu befürchten, vielmehr könne das Fahrzeug dauerhaft im Straßenverkehr genutzt werden. Daher sei das Fahrzeug der Klägerin durch Aufspielen des Updates in einen mangelfreien Zustand versetzt worden.

Ein Vorwurf sei der Beklagten in Zusammenhang mit dem sogenannten „Abgasskandal“ nicht zu machen, da alle Angaben der Beklagten über das Fahrzeug zutreffend gewesen seien. Im Übrigen sei nach dem derzeitigen Ermittlungsstand der durch die Beklagte selbst durchgeführten Nachforschungen dem Vorstand der Beklagten zum Zeitpunkt des Kaufvertragsschlusses weder die Programmierung noch die Verwendung der beanstandeten Software bekannt gewesen. Vielmehr sei die Entscheidung über eine Veränderung dieser Software von Mitarbeitern auf nachgeordneten Arbeitsebenen unterhalb der Vorstandsebene eigenmächtig getroffen worden, die Einzelheiten seien Gegenstand laufender Untersuchungen durch die Beklagte.

Im Übrigen hafte die Beklagte als Herstellerin lediglich des Motors und nicht des Fahrzeugs nicht. Außerdem hat die Beklagte die Einrede der Verjährung erhoben.

Das Gericht hat die Klägerin persönlich angehört. Wegen der Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 03.02.2020 (AS 241 ff.) verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

Der Klägerin steht in der Hauptsache ein Anspruch gegen die Beklagte auf Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Herausgabe und Übereignung des streitgegenständlichen Fahrzeugs unter Abzug einer Nutzungsentschädigung zu.

I.

Der Klägerin steht der geltend gemachte Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte gemäß §§ 826, 31 BGB dem Grunde nach zu.

Die Beklagte hat nämlich der Klägerin vorsätzlich in sittenwidriger Weise einen Schaden zugefügt, indem sie den in ihrem Fahrzeug eingebauten Motor entwickelte, herstellte und in den Verkehr brachte, ohne auf den Umstand hinzuweisen, dass der Schadstoffausstoß, der der Typengenehmigung und der Betriebserlaubnis zugrunde gelegt wird, aufgrund der im Motor eingebauten Software nicht im Regelbetrieb, sondern nur im Prüfbetrieb erreicht wird.

1.

Indem die Beklagte diesen Motor mit der eingebauten, regelwidrigen Software auf den Markt brachte, beging sie eine sittenwidrige Schädigung der künftigen Abnehmer von Fahrzeugen, die mit diesem Motor ausgestattet waren. Unerheblich ist dabei, ob der Motor die zugesagte Abgasnorm erfüllte oder sein Betrieb im Übrigen technisch nachteilig war. Ebenso ist nicht erheblich, ob es sich bei der vorgenommenen Veränderung des Motors um eine Abschaltvorrichtung, einen Bestandteil des Emissionskontrollsystems oder um eine sonstige abgasbezogene Maßnahme handelt. Maßgeblich ist allein, dass der Motor den Vorgaben der Genehmigungsbehörde nicht entsprach und daher keinen vorschriftsgemäßen Betrieb des Fahrzeugs erlaubte, sodass zumindest eine Korrektur durch ein Software-Update erforderlich war, um den Erhalt der Typengenehmigung zu gewährleisten. Mit dem Vorhandensein einer Software, die den Schadstoffausstoß nur im Prüfbetrieb, nicht aber im Straßenverkehr begrenzt, konnte die Klägerin ebenso wenig wie alle anderen Käufer rechnen.

Daher stellt das Inverkehrbringen eines Motors mit der streitgegenständlichen Umschaltlogik eine konkludente Täuschung dar, da der Hersteller mit dem Inverkehrbringen konkludent die Erklärung abgibt, dass der Einsatz des so ausgestatteten Fahrzeugs entsprechend seinem Verwendungszweck im Straßenverkehr uneingeschränkt zulässig ist, was hier tatsächlich nicht der Fall war (zu den Einzelheiten vgl. OLG Karlsruhe, Hinweisbeschluss vom 05.03.2019, 13 U 142/18). Es handelt sich hierbei nicht etwa um eine Täuschung durch Unterlassen, sondern um ein aktives Tun, da der Inverkehrgabe des Motors ein positiver Erklärungswert zukommt.

2.

Hierdurch ist der Klägerin ein Vermögensschaden entstanden, der bereits im Abschluss des Kaufvertrags liegt. Dabei kommt es im Rahmen des § 826 BGB nicht darauf an, ob das Fahrzeug aufgrund der unzulässigen Abschaltvorrichtung einen geringeren Marktwert hatte. Vielmehr liegt der Schaden des getäuschten Käufers bereits in der Belastung mit einer ungewollten Verbindlich-

keit. Maßgeblich ist, dass der abgeschlossene Vertrag hinsichtlich der Eigenschaften des Kaufgegenstands nicht den berechtigten Erwartungen des Getäuschten entsprach, nicht welche weiteren wirtschaftlichen Nachteile hierdurch verursacht wurden (vgl. im Einzelnen OLG Karlsruhe, Hinweisbeschluss vom 05.03.2019, 13 U 142/18; OLG Karlsruhe Urteil vom 18.07.2019, 17 U 160/18).

Der Schaden entfällt auch nicht deshalb, weil der Klägerin durch das Aufspielen einer Software ein regelkonformes Fahrzeug zur Verfügung stehen würde. Vielmehr verbleibt auch nach einer solchen Behandlung ein merkantiler Minderwert, da das Fahrzeug nach der Verkehrsauffassung weiterhin mit einem Makel behaftet ist, der sich aufgrund der gerichtsbekannt weit verbreiteten Unsicherheiten hinsichtlich der Folgen eines solchen Updates wertmindernd auswirkt. Im Übrigen ist für die Schadensentstehung der Zeitpunkt des Kaufvertrags maßgeblich, sodass das erst später entwickelte und angebotene Softwareupdate nicht den Schaden entfallen lassen kann, sondern lediglich als Angebot zur Schadenswiedergutmachung anzusehen ist (vgl. OLG Karlsruhe, Hinweisbeschluss vom 05.03.2019, 13 U 142/18).

Ebenso wenig entfielen die Kausalität des Verhaltens der Beklagten für die Kaufentscheidung, falls der Schadstoffausstoß nicht Gegenstand der Vertragsverhandlungen gewesen sein sollte. Ob diese Behauptung der Beklagten zutrifft, kann dahinstehen, da es offensichtlich ist, dass ein Käufer nicht sehenden Auges ein Fahrzeug erwerben würde, das den gesetzlichen Vorgaben nicht entspricht und dem ohne Nachrüstung der Entzug der Typgenehmigung droht. Diesen wirtschaftlich nachteiligen Vertrag schloss die Klägerin nur deshalb, weil die Beklagte vortäuschte, dass sich das Fahrzeug in einem regelkonformen, gesetzmäßigen Zustand befände. Selbst wenn der Klägerin die konkreten Abgaswerte gleichgültig waren, hätte ihr Kaufentschluss doch auf der Annahme beruht, dass es keine Abweichungen zwischen den Abgaswerten im Prüfbetrieb und im Echtbetrieb gibt, die den Betrieb des Motors gesetzwidrig machen. Es entspricht auch der Lebenserfahrung, dass der Käufer eines Kraftfahrzeugs Wert auf eine uneingeschränkte Mobilität legt, die hier durch das Risiko der Entziehung der EG-Typgenehmigung in Frage gestellt war. Die Fortbewegung auf öffentlichen Straßen ist elementarer Zweck des Autokaufs, der hier durch die Täuschung über die Zulassungsfähigkeit des Fahrzeugs und die drohende Stilllegung gefährdet war (vgl. OLG Karlsruhe Urteil vom 18.07.2019, 17 U 160/18).

Schließlich wird der Kausalzusammenhang auch nicht dadurch aufgehoben, dass die Klägerin das Fahrzeug nicht unmittelbar von der Beklagten, sondern von einem Autohändler erworben hat. Die Beklagte hat nämlich durch das Inverkehrbringen des Motors den Kausalverlauf bewusst unter Einschaltung ihres Vertriebssystems in Gang gesetzt, sodass die Täuschung in der Folge bei

allen weiteren Verkäufen in der Käuferkette vor Aufdeckung der Abschaltvorrichtung fortwirkt (vgl. OLG Karlsruhe, Hinweisbeschluss vom 05.03.2019, 13 U 142/18).

3.

Dieses Verhalten der Beklagten – die bewusste, systematische Übervorteilung von Fahrzeugkäufern allein aus Gründen des Gewinnstrebens – stellt einen Verstoß gegen die guten Sitten dar. Ein Verstoß gegen die guten Sitten liegt nämlich dann vor, wenn eine Handlung nach ihrem Inhalt oder Gesamtcharakter gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt, wenn es sich also um ein besonders verwerfliches Verhalten handelt. Entgegen der Ansicht der Beklagten handelt es sich hier nicht um eine bloße Vertrags- oder Gesetzesverletzung, die für sich allein noch keine besondere Verwerflichkeit aufweist, sondern um eine gezielte, in großem Umfang vorgenommene Manipulation, durch die zum Nachteil von Käufern und Umwelt der Umsatz und der Gewinn der Beklagten maximiert werden sollte. Erschwerend kommt hinzu, dass die Beklagte sich hierbei das Vertrauen der Käufer in den ordnungsgemäßen Ablauf des öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahrens und damit auch in die Objektivität der staatlichen Behörde zunutze gemacht hat. Die Beklagte hat aus reinem Profitstreben systematisch, mit hohem technischem Aufwand und bedenkenlos Verbraucher und Aufsichtsbehörden über die eingesetzte Software getäuscht. Hierin liegt bei einer Gesamtbetrachtung von eingesetzten Mitteln, zutage getretener Gesinnung und eingetretenen Folgen ein in besonderem Maße verwerfliches Verhalten, das mit den grundlegenden Werten der Rechts- und Sittenordnung nicht vereinbar ist. (vgl. OLG Karlsruhe, Hinweisbeschluss vom 05.03.2019, 13 U 142/18).

Sittenwidrig war dabei bereits die unternehmerische Entscheidung der Beklagten, den mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung ausgestatteten Motor in unterschiedliche Fahrzeugtypen ihres Konzernunternehmens einbauen zu lassen und diese Fahrzeuge dann mit der erschlungenen Typgenehmigung in den Verkehr zu bringen (vgl. zu Einzelheiten OLG Karlsruhe Urteil vom 18.07.2019, 17 U 160/18). Beweggrund für das Inverkehrbringen dieses Motors war nämlich eine angestrebte Kostensenkung und Gewinnmaximierung durch hohe Absatzzahlen, die die Beklagte zu der Strategieentscheidung veranlasste, die EG-Typengenehmigung für alle mit der Motorsteuerungssoftware ausgestatteten Kfz ihrer Konzerngesellschaften von den dafür zuständigen Erteilungsbehörden zu erschleichen, ohne dass die materiellen Voraussetzungen dafür vorlagen. Hierdurch drohte den Käufern dieser Fahrzeuge ein erheblicher Schaden in Form der Stilllegung des erworbenen Fahrzeugs. Aus diesen Gesamtumständen ergibt sich eine Würdigung der unternehmerischen Entscheidung der Beklagten als sittenwidrig (vgl. OLG Karlsruhe Urteil vom 18.07.2019, 17 U 160/18).

4.

Zweifel an dem erforderlichen Vorsatz der Beklagten bestehen nicht. Insbesondere ist nicht erforderlich, dass der Schädiger bereits den Schadensverlauf im Einzelnen oder die geschädigte Person oder auch nur die Zahl der Geschädigten kennt. Ausreichend ist vielmehr, dass – wie hier – Art und Richtung des Schadens und seine Folgen vorhersehbar sind und in Kauf genommen werden (vgl. OLG Karlsruhe, Hinweisbeschluss vom 05.03.2019, 13 U 142/18; OLG Karlsruhe Urteil vom 18.07.2019, 17 U 160/18). Dies gilt ebenso für den darüber hinaus erforderlichen subjektiven Tatbestand der Sittenwidrigkeit, für den die Kenntnis der tatsächlichen Umstände genügt, die das Sittenwidrigkeitsurteil begründen.

Hierfür hat die Beklagte gemäß § 31 BGB einzustehen. Die Voraussetzung hierfür, dass ein verfassungsmäßig berufener Vertreter der Beklagten, insbesondere ihres Vorstands, als juristischer Person den objektiven und subjektiven Tatbestand des § 826 BGB erfüllt hat, liegt vor. Dabei ist der Begriff des „verfassungsmäßig berufenen Vertreters“ über den Wortlaut der §§ 30, 31 BGB hinaus weit auszulegen und umfasst auch Personen, denen durch die allgemeine Betriebsregelung und Handhabung bedeutsame, wesensmäßige Funktionen der juristischen Person zur selbständigen, eigenverantwortlichen Erfüllung zugewiesen sind, sodass sie die juristische Person im Rechtsverkehr repräsentieren (vgl. OLG Karlsruhe, Hinweisbeschluss vom 05.03.2019, 13 U 142/18 m.w.N.; OLG Karlsruhe Urteil vom 18.07.2019, 17 U 160/18).

Zwar war es der Klägerin naturgemäß nicht möglich, konkret darzulegen, welche Personen des Vorstands der Beklagten in die Verwendung der unzulässigen Software ab welchem Zeitpunkt eingeweiht waren, sie gebilligt oder gar angeordnet haben. Ein solcher Vortrag ist jedoch nicht erforderlich, da die Klägerin mit ihrem Vortrag, der die ihr zugänglichen Informationen enthält, den ihr zumutbaren Vortrag zu diesem Punkt erbracht hat. Damit obliegt es der Beklagten im Rahmen ihrer sekundären Darlegungslast nach den Grundsätzen hinsichtlich der unternehmensinternen Entscheidungsprozesse, nähere Angaben zu machen (vgl. im Einzelnen OLG Karlsruhe, Hinweisbeschluss vom 05.03.2019, 13 U 142/18).

Die Beklagte kann sich deshalb nicht pauschal darauf berufen, dass ihrem Vorstand das sittenwidrige Verhalten nicht bekannt gewesen sei, sondern auf ungeklärten Umständen beruhe. Kein erhebliches Bestreiten ist in diesem Zusammenhang nämlich die von der Beklagten vorgenommene Einschränkung, die Behauptung der Unkenntnis ihres Vorstands über den Einsatz der Software entspreche dem derzeitigen Kenntnisstand der Beklagten, die eigene, noch nicht abgeschlossene Untersuchungen hierüber durchführe. Denn der Sache nach liegt in einem derartigen Bestreiten ein Bestreiten mit Nichtwissen, das hinsichtlich der eigenen Erfahrungen und Kenntnisse des Vorstands der Beklagten unzulässig ist. Anders ausgedrückt: Die Beklagte kann sich

zivilprozessual nicht zu Lasten des Gegners darauf berufen, noch im Begriff zu sein herauszufinden, was sie eigentlich selbst wusste. Der Vortrag der Klägerin über eine Kenntnis des Vorstands gilt damit als zugestanden (im Einzelnen OLG Karlsruhe Urteil vom 18.07.2019, 17 U 160/18).

Darüber hinaus ist die Beklagte auch ihrer sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen. Da die Klägerin keinen Einblick in die internen Abläufe und Organisationsstrukturen der Beklagten hat, obliegt es der Beklagten, die tatsächlichen Umstände substantiiert darzulegen, aus denen sich ergeben soll, wie es ohne Kenntnis ihrer Organe zu den Manipulationen gekommen sein soll. Es sind daher zumindest Darlegungen dazu erforderlich, wer konkret für die Entwicklung und den Einsatz der beanstandeten Software zuständig war, wie diese Personen in die Gesellschaftsstruktur eingebunden waren, welche Berichtspflichten, Kontroll- und Überwachungsmechanismen bestanden und wer hierfür zuständig war. Insbesondere wäre es der Beklagten ohne größeren Aufwand möglich darzulegen, welche Vorstandsmitglieder oder sonstige verfassungsmäßig berufene Vertreter in dem fraglichen Zeitraum aufgrund der inneren Entscheidungsabläufe für die Entwicklung des streitgegenständlichen Motors und der dort verwendeten Software zuständig waren und über welches Wissen und welche Kenntnisse diese Personen hierüber verfügten. Dem genügen die allgemein gehaltenen Ausführungen der Beklagten, dass es sich bei den Entwicklern der umstrittenen Software um unterhalb der Vorstandsebene angesiedelte Mitarbeiter gehandelt habe, nicht, sodass auch unter dem Gesichtspunkt der sekundären Darlegungslast der Beklagten aufgrund des Vortrags der Klägerin mangels wirksamen Bestreitens durch die Beklagte eine Zurechnung des Verhaltens ihrer Organe gemäß § 31 BGB erfolgt (vgl. z.B. OLG Karlsruhe Urteil vom 18.07.2019, 17 U 160/18; LG Bayreuth, Urteil vom 23.10.2017, 23 O 227/17; LG Bielefeld, Urteil vom 16.10.2017, 6 O 149/16; LG Essen, Urteil vom 28.08.2017, 4 O 114/17; LG Köln, Urteil vom 18.07.2017, 22 O 59/17).

Dies hat zur Folge, dass sich zum einen die Anforderungen an die Substantiierungslast der Klägerin reduzieren und zum anderen ihr Vortrag mangels substantiiertem Gegenvortrag als zugestanden gilt. Nach diesen Maßstäben ist der Vortrag der Klägerin, der ihr im Rahmen ihrer primären Darlegungslast obliegt, hinreichend substantiiert. Sie hat nämlich vorgetragen, dass die Entscheidung zum Einsatz der unzulässigen Abschaltvorrichtung zumindest mit Kenntnis, wenn nicht sogar auf Veranlassung von Repräsentanten der Beklagten i.S.v. §§ 30, 31 BGB getroffen wurde und zwar in dem Bewusstsein, dass die mit diesen Motoren ausgerüsteten Fahrzeuge in diesem Zustand nicht zulassungsfähig waren. Hingegen hat die Beklagte die sich aus dem Klägervortrag ergebende tatsächliche Vermutung nicht durch entgegenstehenden Vortrag im Rahmen ihrer sekundären Darlegungslast erschüttert, sodass der Vortrag des Klägers als zugestanden gilt (vgl. zu den Einzelheiten OLG Karlsruhe, Hinweisbeschluss vom 05.03.2019, 13 U

142/18).

II.

Die Beklagte hat der Klägerin daher Schadensersatz zu leisten.

1.

Dabei ist sie zunächst verpflichtet, die Klägerin so zu stellen, als hätte sie den Kaufvertrag über das Fahrzeug nicht abgeschlossen. Sie hat ihr daher den Kaufpreis zu erstatten.

Im Gegenzug hat die Klägerin der Beklagten das streitgegenständliche Fahrzeug zu übergeben und zu übereignen. Dem steht nicht entgegen, dass nicht die Beklagte, sondern ein Händler Verkäufer des streitgegenständlichen Fahrzeugs war, und dass die Beklagte als Herstellerin nur des Motors zu keinem früheren Zeitpunkt Eigentümerin des Fahrzeugs war. Der Fall ist insofern vergleichbar mit den Fällen des Erwerbs einer nachteiligen Kapitalanlage, in denen ebenfalls im Wege des Vorteilsausgleichs das durch den Geschädigten Erlangte an den Schädiger – etwa die beratende Bank – herauszugeben ist (vgl. BGH, Urteil vom 13.01.2004, XI ZR 355/02, zitiert nach juris).

2.

Wie auch die Klägerin zutreffend annimmt, verringert sich in Übereinstimmung mit der Rechtsauffassung des OLG Karlsruhe (vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss 6. Dezember 2018, Az. 17 U 4/18; OLG Karlsruhe, Hinweisbeschluss vom 05.03.2018, 13 U 142/18; OLG Karlsruhe, Urteil vom 19.11.2019, Az. 17 U 146/19 mit ausführlicher Begründung) ihr Schadensersatzanspruch um einen angemessenen Ausgleich für die mehrjährige Nutzung des Fahrzeugs.

Das Gericht schätzt die zu erwartende Gesamtleistung des von der Klägerin erworbenen Fahrzeugs gem. § 287 ZPO auf 250.000 Kilometer (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 19.11.2019, 17 U 146/19 m.w.N.; OLG Karlsruhe, Hinweisbeschluss vom 05.03.2019, 13 U 142/18). Sodann wird die Nutzungsentschädigung nach der Formel $\text{Bruttokaufpreis} \times [\text{gefahrte Kilometer} / \text{Restlaufleistung}]$ ermittelt (vgl. Reinking/Eggert, Der Autokauf, 13. Aufl. 2017, Rn 3564), wobei der Berechnungsparameter „Bruttokaufpreis“ im Allgemeinen und auch hier deswegen tauglicher Anknüpfungspunkt ist, weil der Kaufpreis – aus Sicht der Vertragspartner – die angemessene Gegenleistung für eine rechtlich uneingeschränkte, zeitlich aber (mit Blick auf die endliche Laufleistung eines jeden Fahrzeugs) begrenzte Mobilität darstellt und eine tatsächliche Vermutung für die Marktgerechtigkeit des Kaufpreises streitet (vgl. Reinking/Eggert, aaO., Rn 3565 ff.). Zwar sprechen auch gewichtige Gründe dafür, in Fällen der Mangelhaftigkeit eines Fahrzeugs der Berechnung der Nutzungsentschädigung nur einen geminderten Kaufpreis zugrunde zu legen. Das Ge-

richt folgt jedoch in diesem Punkt der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Karlsruhe, nach der der volle Kaufpreis maßgeblich ist (vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss 6. Dezember 2018, Az. 17 U 4/18; OLG Karlsruhe, Hinweisbeschluss vom 05.03.2019, 13 U 142/18; OLG Karlsruhe, Urteil vom 19.11.2019, Az. 17 U 146/19). Maßgeblich ist, dass eine Berücksichtigung des mit dem Mangel verbundenen Minderwerts nur in Betracht kommt, wenn der Mangel die tatsächliche Nutzung erheblich einschränkt, während hier die fortdauernde Nutzbarkeit allein aus Rechtsgründen nicht sichergestellt war, dies aber auf den tatsächlichen Gebrauch keinerlei Auswirkungen hatte (vgl. OLG Karlsruhe, Hinweisbeschluss vom 05.03.2019, 13 U 142/18; OLG Karlsruhe, Urteil vom 19.11.2019, Az. 17 U 146/19). Damit errechnet sich die anzusetzende Nutzungsentschädigung wie folgt: $26.000 \text{ (€)} \times (94.884 / 169.977) = 14.513,63 \text{ €}$.

Im Ergebnis hat die Beklagte somit – Zug um Zug gegen Herausgabe und Übereignung des Fahrzeugs -26.000,- € abzüglich einer Nutzungsentschädigung von 14.513,63 €, also 11.486,37 € an die Klägerin zu zahlen.

Als weiteren Schaden hat sie die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten der Klägerin zu erstatten, die mit 808,13 € ausgehend von einer 1,3 Gebühr nicht überhöht sind.

3.

Die Beklagte befindet sich mit der Annahme des Fahrzeugs in Verzug, nachdem sie die Erstattung des Kaufpreises spätestens mit der Klagerwiderung abgelehnt hat.

Wenn nämlich der Zug um Zug leistungspflichtige Gläubiger erklärt, er werde die Gegenleistung nicht erbringen, genügt ein wörtliches Angebot nach § 295 BGB. Dabei ist unschädlich, dass hier zunächst eine zu hohe Forderung gestellt wurde, in der die Nutzungsentschädigung nicht berücksichtigt war. Zwar erfordert der Eintritt des Annahmeverzugs, dass der Schuldner seine Leistung ordnungsgemäß anbietet und die ihm gebührende Gegenleistung verlangt, sodass eine Zuvielforderung des Schuldners einem Annahmeverzug des Gläubigers entgegenstehen kann (vgl. BGH, Urteil vom 20.07.2005, VIII ZR 275/04).

Zum einen war hier jedoch die Zuvielforderung, die sich daraus ergab, dass die Gesamtleistung des Fahrzeugs nicht mit 250.000 Kilometern, sondern mit 300.000 Kilometern angesetzt wurde, mit ca. 20% der Forderung relativ geringfügig. Eine unverhältnismäßig hohe, weit übersetzte Zuvielforderung des Schuldners, die den Annahmeverzug hindern könnte (so OLG Karlsruhe, Urteil vom 17.12.2019, 17 U 2/19) wurde daher im vorliegenden Fall nicht erhoben.

Zum anderen hindert eine Zuvielforderung den Annahmeverzug dann nicht, wenn wie hier nicht

die Zuvielforderung Grund für die Ablehnung des geltend gemachten Anspruchs und der angebotenen Zug-um-Zug-Leistung war, sondern wenn dieser Anspruch bereits dem Grunde nach verneint wird. Hier hat die Beklagte stets zum Ausdruck gebracht, dass sie das Bestehen eines Schadensersatzanspruchs des Klägers bereits dem Grunde nach ablehnt. Auch das Angebot einer bezifferten und der Höhe nach ausreichenden Nutzungsentschädigung hätte nach dem vorprozessualen Verhalten und dem Prozessverhalten der Beklagten nicht dazu geführt, dass sie dem Begehren des Klägers auf Rückgabe des Fahrzeugs gegen Zahlung einer Entschädigung entsprochen hätte (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 06.11.2019, Az. 13 U 37/19).

Die Beklagte befindet sich daher in Annahmeverzug.

4.

Verjährung ist nicht eingetreten. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Klägerin bereits im Jahr 2015 bekannt war, dass ihr Fahrzeug von der „Dieselthematik“ betroffen ist. Nur dann wäre aber bereits mit Ablauf des 31.12.2018 Verjährung eingetreten, auf die sich die Beklagte gegenüber der im Jahr 2019 erhobenen Klage berufen könnte. Die Klägerin hat bei ihrer persönlichen Anhörung in der mündlichen Verhandlung angegeben, sie habe zwar im Jahr 2015 von der Dieselthematik erfahren, jedoch sei sie davon ausgegangen, dass hiervon lediglich Fahrzeuge der Marke VW betroffen seien. Tatsächlich wurde die Thematik im Jahr 2015 unter dem Schlagwort „VW-Dieselskandal“ behandelt. Dass auch Fahrzeuge weiterer Marken, insbesondere auch Audi, über einen solchen Motor verfügten, war zu dieser Zeit noch nicht allgemein bekannt, insbesondere war vielen Käufern von Fahrzeugen der Marke Audi unbekannt, dass die Motoren dieser Fahrzeuge überhaupt von VW stammten. Besondere Umstände, die die glaubhaften Angaben der Klägerin in der mündlichen Verhandlung widerlegen würden, hat die für den Verjährungsbeginn darlegungs- und beweisbelastete Beklagte nicht vorgetragen.

III.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 92 Abs. 1 S. 1, 708 Ziff. 11, 709 und 711 ZPO.

Bei der Kostenverteilung war zu berücksichtigen, dass die Klägerin mit ihrer ursprünglichen Klage eine Nutzungsentschädigung bei einem Kilometerstand von 170.000,- € ausgehend von einer Gesamtleistung von 300.000 Kilometern in Abzug brachte. Dies entspricht 10.635 €, sodass die ursprüngliche Klagforderung bei 15.365,- € lag. Der in der Klagbegründung unterlaufene Rechenfehler ist angesichts der eindeutigen Ausführungen hierzu unbeachtlich.

Im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung hatte sich die Nutzungsentschädigung erhöht, da der Kilometerstand nunmehr bei 174.907 Kilometern lag. Bei der von der Klägerin angenommenen

Gesamtlaufleistung von 300.000 Kilometern errechnete sich zu diesem Zeitpunkt eine Nutzungsentschädigung von 11.215,- € und damit eine Klagforderung von 14.785,- €. Bei der Kostenverteilung war zu berücksichtigen, dass die sich daraus ergebende Zuvielforderung von ca. 600,- € der Klägerin nicht anzulasten war.

Der Streitwert des Klagantrags Ziff. 3 wird auf 1.000,- € geschätzt.

Anders verhält es sich mit der Differenz zwischen den zuletzt begehrten 14.785,- € und den zugestrichenen 11.486,- €. Die teilweise Klagabweisung beruht darauf, dass die Klägerin die Nutzungsentschädigung ausgehend von einer Gesamtlaufleistung von 300.000 Kilometern und nicht von 250.000 Kilometern berechnet hat. Da dies unzutreffend war, unterliegt sie insoweit und hat die Kosten ihres Unterliegens nach § 92 Abs. 1 ZPO zu tragen.

Die Festsetzung des Streitwerts ergibt sich aus dem jeweiligen Klagbegehren der Klägerin einschließlich des Feststellungsantrags unter Berücksichtigung der sich verändernden Nutzungsentschädigung. Der Feststellung des Annahmeverzugs kommt kein eigener wirtschaftlicher Wert zu, die Rechtsanwaltskosten sind als Nebenforderung nicht streitwerterhöhend zu berücksichtigen.

Wendler
Richterin am Landgericht

Verkündet am 14.02.2020

Probst, JAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle